

## Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung vom	Behandlung
Kreistag	11.12.2014	Entscheidung

---

TOP 6	<b>Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg ab dem 01.01.2016</b>	Sachvortrag: Franz Baur
-------	--	----------------------------

---

### V. Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag, die als **Anlage 1** beigefügte Abfallwirtschaftssatzung (inkl. der Gebührensätze) zu beschließen.
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, im Herbst 2015 eine endgültige Gebührekalkulation auf der Grundlage aller bekannten Kosten vorzulegen und in die zukünftige Abfallwirtschaftssatzung einzuarbeiten. Der Gebührenteil der Satzung (Abschnitt IV) ist dem Kreistag erneut zum Beschluss vorzulegen und erneut bekannt zu machen.
3. Für die Anwendung der Abfallwirtschaftssatzung gelten folgende Richtlinien:
  - a) Von den Gebührenschauldern gemäß § 23 der Satzung in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 2 (insbesondere Grundstückseigentümern bzw. Mieter / Pächter), die Gesamtschauldner sind, soll in der Regel zunächst der Gebührenschauldner nach § 3 Abs. 1 (Grundstückseigentümer) veranlagt werden.
  - b) Nach § 14 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung muss auf Grundstücken mit privaten Haushaltungen dann kein Bioabfallbehälter vorhanden sein, wenn für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle in der Regel ca. 25 m<sup>2</sup> Gartenfläche (auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück) für jede überwiegend dort lebende Person zur Verfügung steht.
  - c) Richtwert für die ausreichende Ausstattung von Grundstücken mit privaten Haushaltungen mit Restabfallbehältern ist ein Behältervolumen von 5 Liter je Person, die überwiegend auf dem Grundstück lebt, und Woche.
  - d) Von einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern im Sinne einer Behältergemeinschaft (§ 14 Abs. 5 Satz 3 bis 7, Abs. 6 Satz 4 bis 8) ist in der Regel nur dann auszugehen, wenn sich die mitbenutzten Behälter auf aneinander angrenzenden Grundstücken befinden.